

Satzung der Landesarbeitsgemeinschaft Kultur Berlin (LAG Kultur Berlin)

Beschlossen in der Mitgliederversammlung der LAG Kultur Berlin am 2. Juni 2026

§ 1 Name, Status und Selbstverständnis

- (1) Die Landesarbeitsgemeinschaft trägt den Namen „LAG Kultur Berlin“.
- (2) Sie ist ein Zusammenschluss im Sinne von § 7 der Landessatzung der Partei Die Linke. Sie ist Teil der 'Ständigen Kulturpolitischen Konferenz' (SKK), der Bundesarbeitsgemeinschaft Kultur der Partei.
- (3) Die LAG versteht Kulturpolitik als gesellschaftliche Querschnittsaufgabe. Es geht uns um die Förderung von Kultur und künstlerischen Angeboten in ihrer ganzen Vielfalt, um Demokratisierung von Kultur, um Zugang und Teilhabe für alle. Wir setzen uns ohne Wenn und Aber für die Freiheit der Kunst ein.
- (4) Die LAG Kultur Berlin dient als Plattform für Austausch, Debatte, politische Entwicklung und Vernetzung kulturpolitisch aktiver Mitglieder der Partei, und aller, die sich an der Diskussion über linke, demokratische Kulturpolitik beteiligen wollen.

§ 2 Mitgliedschaft

- (1) Ordentliches Mitglied der LAG Kultur Berlin können alle Mitglieder der Partei Die Linke mit Wohnsitz oder politischer Tätigkeit in Berlin werden sowie Nicht-Mitglieder der Partei Die Linke, die sich für die kulturpolitischen Ziele und Projekte der Partei engagieren wollen.
- (2) Die Erklärung der Mitgliedschaft bedarf der Schriftform. Eine elektronische Übermittlung der Mitgliedserklärung wird anerkannt. Die Mitgliedschaft wird zum Beginn des Folgemonats der Eintrittserklärung wirksam.
- (3) Mitglieder der LAG Kultur Berlin sind automatisch auch Mitglieder der Bundesarbeitsgemeinschaft Ständige Kulturpolitische Konferenz.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder Ausschluss aus der LAG Kultur Berlin sowie Ausschluss aus der Partei. Der Austritt eines Mitgliedes aus der LAG bedarf ebenso wie der Eintritt der Schriftform. Er bedarf keiner Begründung. Eine elektronische Übermittlung wird anerkannt.
- (5) Mitglieder, die den in § 1 der Satzung der LAG festgelegten Zielen zuwiderhandeln, können aus der LAG Kultur Berlin ausgeschlossen werden. Der Ausschluss bedarf einer Zweidrittelmehrheit in der Mitgliederversammlung. Der Antrag auf Ausschluss eines

Mitgliedes muss in der Einladung für die Mitgliederversammlung vermerkt sein. Dem Mitglied ist die Möglichkeit zur Anhörung zu geben.

§ 3 Anliegen der LAG Kultur Berlin

Die LAG hat u.a. folgende Anliegen:

- (1) kulturpolitische Positionen der Partei Die Linke in Berlin zu entwickeln und weiterzuentwickeln,
- (2) den Landesverband, den Landesvorstand und die Fraktion im Abgeordnetenhaus (Abghs.) fachpolitisch zu beraten,
- (3) kulturpolitische Veranstaltungen, Debatten und Austauschformate zu initiieren,
- (4) kulturpolitische Arbeit in den Bezirken zu unterstützen,
- (5) Austausch mit Initiativen, Verbänden, Institutionen und Akteur*innen der Kultur- und Medienszene zu pflegen,
- (6) Stellungnahmen zu kulturpolitischen Entwicklungen, Haushaltsentwürfen, Gesetzgebungsprozessen und weiteren politischen Entscheidungen zu erarbeiten,
- (7) Kultur als Querschnittsthema in Zusammenarbeit mit anderen LAGs voranzubringen.

§ 4 Mitgliederrechte

- (1) Jedes Mitglied der LAG Kultur Berlin hat das Recht, an der politischen Willensbildung mitzuwirken, Anträge einzubringen, unabhängig davon, ob sie Mitglied der Partei Die Linke sind oder nicht.
- (2) Mitglieder anderer Parteien haben kein Stimmrecht.
- (3) Folgende Rechte bleiben Mitgliedern der Partei Die Linke vorbehalten:
 1. Entscheidungen über Satzungsangelegenheiten
 2. Entscheidungen über die Verwendung von Finanzen
 3. das aktive und passive Wahlrecht für Funktionen innerhalb der Partei Die Linke.
- (4) Mitglieder können als Gäste an Sitzungen des Sprecher*innenrats teilnehmen.

§ 5 Organe der LAG

Die Organe der LAG sind:

1. die Mitgliederversammlung (MV),
2. der Sprecher*innenrat.

§ 6 Mitgliederversammlung (MV)

- (1) Die MV ist das höchste beschlussfassende Organ der LAG.
- (2) Die MV findet mindestens vier Mal im Jahr statt.
- (3) Alle Mitgliederversammlungen werden nach Möglichkeit hybrid durchgeführt, um eine breite Beteiligung sicherzustellen.
- (4) Rein digitale Mitgliederversammlungen sind zulässig, wenn organisatorische oder politische Gründe dies erfordern.
- (5) Die Einladung erfolgt mindestens zehn Tage vorher per E-Mail.
- (6) Eine außerordentliche MV kann bei Dringlichkeit unter Angaben von Gründen durch den Sprecher*innenrat einberufen werden. Die MV muss ebenfalls bei Wahrung der vorgesehenen Frist einberufen werden, wenn das schriftlich unter Angabe von Gründen von mindestens 15 Mitgliedern verlangt wird.
- (7) Die Mitgliederversammlung der LAG ist mit der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde.

§ 7 Sprecher*innenrat

(1) Zusammensetzung und Wahl

- (a) Der Sprecher*innenrat besteht aus 3 bis 5 Personen, davon mindestens 50% FLINTA*. Über die konkrete Anzahl der Sprecher*innen entscheidet die MV jeweils vor der Wahl.
- (b) Die Amtszeit beträgt zwei Jahre, Wiederwahl ist möglich.

(2) Aufgaben

Der Sprecher*innenrat:

1. vertritt die LAG gegenüber Partei, Landesverband, Bezirken, Fraktion und Öffentlichkeit entsprechend der Beschlüsse, Aufträge und Positionsbestimmungen der Mitgliederversammlung.
2. koordiniert die fachpolitische Arbeit und informiert die Mitglieder der LAG regelmäßig.
3. bereitet die Mitgliederversammlungen vor und sorgt für deren Nachbereitung,
4. koordiniert thematische Arbeitsgruppen und Projekte der LAG,
5. organisiert die Öffentlichkeitsarbeit und pflegt interne sowie externe Kommunikationskanäle,
6. verwaltet die finanziellen Mittel der LAG und legt einen jährlichen Rechenschaftsbericht vor,
7. führt eine Liste der Mitglieder der LAG zur Versendung von Informationen an die Mitglieder und zur Information an den Landesvorstand, sofern es sich um Parteimitglieder handelt, damit auf dieser Basis Delegiertenmandate und weitere Wahlverfahren satzungsgemäß umgesetzt werden können.

(3) Finanzregel

Über Finanzangelegenheiten können nur Sprecher*innen mitentscheiden, die Mitglieder der Partei DIE LINKE sind.

(4) Grenzen des Mandats

1. Grundsatzentscheidungen trifft die MV.
2. Satzungsänderungen und Finanzgrundsatzentscheidungen, die über die jährlichen Zuwendungen hinausgehen, sind der MV vorbehalten.
3. Der Sprecher*innenrat ist der MV gegenüber berichtspflichtig.

(5) Abwahl

Eine Abwahl einzelner Mitglieder oder des gesamten Sprecher*innenrats ist in einer außerordentlichen MV (Bedingungen siehe § 6 (6) mit einer Zweidrittelmehrheit der MV möglich. Der Antrag auf Abwahl muss mit Begründung bereits in der Einladung zu der außerordentlichen MV enthalten sein.

§ 8 Arbeitskreise (AKs)

(1) Die MV kann thematische, projektbezogene oder zeitlich begrenzte AKs bilden.

(2) AKs können eigene Sprecher*innen wählen, arbeiten jedoch im Mandat der LAG und dürfen keine Beschlüsse fassen, die Beschlüssen der MV widersprechen. Anträge aus den AKs müssen in der MV beschlossen werden.

§ 9 Beschlussfassung

(1) Beschlüsse der MV werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder getroffen. Minderheitenvoten werden auf Antrag dokumentiert.

(2) Satzungsänderungen erfordern eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Der Antrag zu Satzungsänderungen muss mit Wortlaut und Begründung bereits in der Einladung zur MV enthalten sein.

(3) Auf Verlangen eines Mitglieds der LAG erfolgen Abstimmungen geheim.

§ 10 Wahlen

(1) Für Wahlen innerhalb der LAG gilt die Wahlordnung der Partei Die Linke

(2) Die LAG wählt ihre Delegierten zum Landesparteitag gemäß Delegiertenschlüssel und Wahlordnung der Partei Die Linke Berlin.

(3) Sprecher*innen- und Delegiertenwahlen erfolgen grundsätzlich geheim.

(4) Wahlberechtigt für die Sprecher*innenwahl (aktiv) sind alle Mitglieder der LAG, unabhängig davon, ob sie Mitglied der Partei Die Linke sind. Das passive Wahlrecht ist Parteimitgliedern vorbehalten.

§ 11 Finanzen

- (1) Die LAG erhält Mittel entsprechend den Regelungen der Landespartei.
- (2) Die Grundlinien der Mittelverwendung werden von der MV beschlossen.
- (3) Der Sprecher*innenrat legt jährlich einen Finanz- und Tätigkeitsbericht vor.

§ 12 Zusammenarbeit mit Partei und Fraktion

(1) Die LAG arbeitet eng mit dem Landesvorstand, der Landesgeschäftsstelle und der Fraktion im Abgeordnetenhaus zusammen, bleibt jedoch in ihren fachpolitischen Positionen unabhängig.

§ 13 Kommunikation

(1) Kommunikation innerhalb der LAG erfolgt über folgende Kanäle:

Digitale Kanäle

- a) den E-Mail-Verteiler für offizielle Mitteilungen,
- b) die Signal-Gruppe für kurzfristigen Austausch und Terminabsprachen.
- c) weitere Kommunikationskanäle (z.B. Telefon/Sprachnachricht) können zum Abbau von Kommunikationsbarrieren bei Bedarf hinzugezogen werden

Dokumentation

- (d) Protokolle der Mitgliederversammlungen werden spätestens mit der Einladung zur nächsten Sitzung per E-Mail versandt. Einwände können schriftlich bis zu einem Tag vor dieser Sitzung schriftlich eingereicht werden.

§ 14 Schlussbestimmungen

- (1) Diese Satzung tritt mit Beschluss der Mitgliederversammlung in Kraft.
- (2) Bei Widersprüchen gelten die Landessatzung und Bundessatzung vorrangig.
- (3) Alle weiteren hier nicht aufgeführten Punkte regeln die Bundes- und Landessatzung sowie die Satzung der SKK.